

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für  
den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden  
Kreisbrandmeister des  
Landkreises Märkisch Oderland**

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Funktion des Kreisbrandmeisters kann nach § 29 BbgBKG hauptamtlich durch Bedienstete des Landkreises oder ehrenamtlich, durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren wahrgenommen werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Kreisbrandmeisters und stellvertretenden Kreisbrandmeister wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen auf Grundlage dieser Satzung gewährt. Mit der Entschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

**§ 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt seinem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe folgender Regelung:

Kreisbrandmeister	300,00 €
Stellvertretende Kreisbrandmeister	210,00 €

(2) Zur Erfüllung der nach der Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister übertragenen Aufgaben, wird dem Kreisbrandmeister ein Diensthandy sowie Computertechnik zur Verfügung gestellt.

(3) Für Fahrten des Kreisbrandmeisters, steht diesem ein Einsatzfahrzeug in Form eines Kommandowagens zur Verfügung. Der Kreisbrandmeister ist berechtigt, dieses an seinem Wohnort abzustellen, gleichwohl es nur für dienstliche Zwecke genutzt werden darf.

Den stellvertretenden Kreisbrandmeistern steht kein eigenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung. Für planbare Fahrten kann ein Fahrzeug beim Fachdienst ZBK beantragt werden, welches bei Genehmigung am Dienstort abgeholt und nach Beendigung wieder dort abgestellt wird.

Steht dem Kreisbrandmeister oder den Stellvertretern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und wird ein Privatfahrzeug für notwendige Fahrten genutzt, so gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes bezüglich der Abrechnung.

Nach Absprache und Genehmigung kann durch den Kreisbrandmeister oder einen seiner Stellvertreter ein Dienstfahrzeug seines örtlichen Aufgabenträgers genutzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung des Aufgabenträgers vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt sodann im Rahmen der Regelungen des § 44 BbgBKG.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird monatlich gezahlt. Die Erstattung der Reisekosten nach § 2 Abs. 3 erfolgt auf Antrag.

### **§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt werden – Dienstpflichtverletzungen sind insbesondere Verstöße gegen Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, die Laufbahnverordnung oder ähnliches.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall**

Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für die vertretene Tätigkeit. Eine nach § 2 an den Stellvertreter zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Märkisch Oderland tritt ab 01. November 2019 in Kraft.

Seelow, 24.10.2019

gez.  
G. Schmidt  
Landrat